



Antrag für die Verleihung von Auszeichnungen nach den Richtlinien des Deutschen Angelfischerverbandes e.V.

Wir beantragen die Verleihung

des großen silbernen Ehrenzeichen (Zutreffendes bitte ankreuzen)
des großen goldenen Ehrenzeichen

für Name/Vorname: _____

geb. am: _____ Geburtsort: _____

PLZ, Wohnort: _____

Straße, Nr.: _____

Vereinszugehörigkeit: _____

Ämter im Verein, Kreis-, Bezirks-, Landesverband, DAFV
(Bitte vollständig ausfüllen)

vom: _____ bis: _____ als: _____

vom: _____ bis: _____ als: _____

vom: _____ bis: _____ als: _____

vom: _____ bis: _____ als: _____

vom: _____ bis: _____ als: _____

Bereits erhaltene Vereinsehrenzeichen: _____

LV-Ehrenzeichen: _____

DAFV-Ehrenzeichen: _____

Mitgliedschaft im DAFV (DFV) seit: _____

=====

der silbernen Ehrenmedaille des DAFV
der goldenen Ehrenmedaille des DAFV (Zutreffendes bitte ankreuzen)
der Ehrenplakette des DAFV

Name des Vereins: _____
(bitte vollständig ausschreiben)

Gründungsjahr: _____



Die Verleihung soll am _____ vorgenommen werden.
(Bitte unbedingt angeben)

- 2 -

STELLUNGNAHME (Kreis, Bezirk)

Unterschrift: _____

STELLUNGNAHME (Landesverband)

Unterschrift: _____

BEMERKUNGEN:

=====

(Nachfolgendes wird nur vom DAFV ausgefüllt.)

Bedingungen erfüllt nicht erfüllt

Versand an: _____

am: _____



Richtlinien für die Verleihung von Auszeichnungen des Deutschen Angelfischerverbandes e.V.

Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen des Deutschen Angelfischerverbandes e.V., die bei den DAFV-Geschäftsstellen - mindestens vier Wochen vor dem Verleihungstermin - einzureichen sind, können von Vereinen, Kreis- bzw. Bezirksverbänden und Landesverbänden nur auf vorgeschriebenem DAFV-Vordruck gestellt werden. (Vordrucke sind bei den Dachverbands- oder LV-Geschäftsstellen abzufordern.)

Diese Anträge sind stets von dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksverband und dem Landesverband zu prüfen, ggf. zu befürworten und mit den erforderlichen Stellungnahmen zu versehen.

Bei der Verleihung von Auszeichnungen aus eigenem Ermessen des DAFV-Präsidiums ist der zuständige Landesverband vorher anzuhören.

1. Große silberne Ehrenzeichen des DAFV

Es kann vom geschäftsführenden DAFV-Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 15 Jahre als Vorstandsmitglied eines Vereins tätig gewesen ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
- b) 5 Jahre als Vorstandsmitglied eines Kreis- bzw. Bezirksverbandes oder Landesverbandes tätig gewesen ist und sich während dieser Zeit besondere Verdienste erworben hat, oder
- c) 5 Jahre Präsidiumsmitglied des DAFV gewesen ist und sich hierbei Verdienste erworben hat, oder
- d) überragende sportliche Erfolge über den Rahmen des DAFV hinaus errungen hat, oder
- e) als Mitarbeiter im DAFV, in einem Landesverband, Kreis- bzw. Bezirksverband hervorragende Leistungen vollbracht hat.

2. Große goldene Ehrenzeichen des DAFV

Es kann vom geschäftsführenden DAFV-Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden an ein Mitglied, das

- a) 25 Jahre als Vorstandsmitglied eines Vereins tätig gewesen ist, sich während dieser Zeit ganz besondere Verdienste erworben und die Belange des DAFV stets vertreten hat, oder
- b) 15 Jahre als Vorstandsmitglied eines Kreis- bzw. Bezirksverbandes oder Landesverbandes tätig gewesen ist, sich besondere Verdienste erworben und die Belange des DAFV stets vertreten hat, oder
- c) 10 Jahre Präsidiumsmitglied des DAFV gewesen ist und sich während dieser Zeit Verdienste erworben hat, oder



- d) hervorragende sportliche Erfolge mit dem Gewinn einer Europa- oder Weltmeisterschaft oder mehrmaligem Gewinn vorderer Plätze bei Europa- oder Weltmeisterschaften vollbracht hat, oder
- e) überragende Leistungen von bleibendem Wert im DAFV-Präsidium, in einem Landesverbandsvorstand oder in der Tätigkeit für die Sportfischerei vollbracht hat.

3. Silberne Ehrenmedaille des DAFV

Sie kann vom geschäftsführenden DAFV-Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden, an

- a) Mitgliedsvereine aus Anlass des 25-jährigen Bestehens;
- b) Mitgliedsverbände aus Anlass des 20-jährigen Bestehens;
- c) DAFV-Mitglieder, die das große goldene Ehrenzeichen des DAFV erhalten und sich weiter hervorragend verdient gemacht haben.

4. Goldene Ehrenmedaille des DAFV

Sie kann vom geschäftsführenden DAFV-Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen verliehen werden, an

- a) Mitgliedsvereine aus Anlass des 50-jährigen Bestehens;
- b) Mitgliedsverbände aus Anlass des 40-jährigen Bestehens;
- c) DAFV-Mitglieder, denen das große goldene Ehrenzeichen und die silberne Ehrenmedaille des DAFV verliehen wurden und die sich weiter hervorragend verdient gemacht haben.

5. Ehrenplakette des DAFV

Sie wird vom geschäftsführenden DAFV-Präsidium auf Antrag oder aus eigenem Ermessen nur an Mitgliedsvereine und Mitgliedsverbände

aus Anlass ihres 75-jährigen Bestehens oder
aus Anlass ihres 100-jährigen Bestehens oder
aus Anlass ihres 125-jährigen Bestehens oder
aus Anlass ihres 150-jährigen Bestehens verliehen.

Redaktionell geändert - in Abstimmung mit dem DAFV-Verbandsausschuss am 30.06.2023 in Berlin.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Mitgliedszeiten im früheren VDSF und früherem DAV gleichbehandelt werden.